

BETREUUNGSVEREINBARUNG und KINDERGARTENORDNUNG



Standort: „Kindertagesstätte & Kindergarten International Daycare Center“



Abgeschlossen zwischen dem Sonnenstrahl GmbH, Italienerstr. 37b 9500 Villach und

_____	_____	_____
Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes SV-Nr: _____
Besonderheiten des Kindes, Allergien, Krankheiten...	_____	_____
	Staatsbürgerschaft	Sprachen, die Zuhause gesprochen werden
_____	_____	_____
Erziehungsberechtigte (Name)	Vorname	Staatsbürgerschaft
_____	_____	_____
Wohnadresse	Postleitzahl	Ort
_____	_____	_____
Beruf der Erziehungsberechtigten	Dienstgeber	Tel. Tagsüber erreichbar
	O Vollzeit O Teilzeit O Karenz	E-Mail Adresse
_____	_____	_____
Erziehungsberechtigter (Name)	Vorname	Staatsbürgerschaft
_____	_____	_____
Wohnadresse (getrennt lebend)	Postleitzahl	Ort
_____	_____	_____
Beruf des Erziehungsberechtigten	Dienstgeber	Tel. Tagsüber erreichbar
	O Vollzeit O Teilzeit O Karenz	E-Mail Adresse
_____	_____	_____
Betreuungsform (Welche Tage)	Monatlicher Betreuungsbetrag mit Verpflegung	Bitte auf Rückseite ausfüllen Wer darf mein Kind abholen?

Ich habe die Betreuungsvereinbarung und Kindergartenordnung erhalten und akzeptiere diese.

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Wer darf mein Kind abholen?

Datum	NAME und Vorname	Geb. Datum _____ Telefonnr. _____ Beziehung zum Kind _____	Unterschrift Erziehungsberechtigten	der
Datum	NAME und Vorname	Geb. Datum _____ Telefonnr. _____ Beziehung zum Kind _____	Unterschrift Erziehungsberechtigten	der
Datum	NAME und Vorname	Geb. Datum _____ Telefonnr. _____ Beziehung zum Kind _____	Unterschrift Erziehungsberechtigten	der
Datum	NAME und Vorname	Geb. Datum _____ Telefonnr. _____ Beziehung zum Kind _____	Unterschrift Erziehungsberechtigten	der
Datum	NAME und Vorname	Geb. Datum _____ Telefonnr. _____ Beziehung zum Kind _____	Unterschrift Erziehungsberechtigten	der

I. Vereinsmitgliedschaft

Der Sonnenstrahl wurde 1997 von Eltern für Eltern gegründet. Seit 2015 ist der Verein Sonnenstrahl alleiniger Gesellschafter der Sonnenstrahl GmbH und bestimmt durch den gewählten Vorstand die Entwicklung der Organisation mit.

Wir sehen uns nicht als reiner Dienstleistungsbetrieb, sondern bestehen dank der Mitwirkung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Für das Wohl Ihrer Kinder wollen wir ein enges Verhältnis zu Ihnen aufbauen. Eine ständige Steigerung der Qualität unserer Arbeit ist nur Dank eines intensiven Austausches mit den Eltern unserer Kinder zu erreichen.

Als Eltern werden Sie mit dieser Vereinbarung Mitglied des Vereins und können einmal im Jahr den Vorstand des Vereins wählen.

Es gibt viele Gelegenheiten in unserem Verein mitzuarbeiten: Sie stellen uns Ihre besonderen Kenntnisse oder Talente zur Verfügung, Sie arbeiten im Garten mit, oder Sie übernehmen etwaige handwerkliche Arbeiten im Haus, oder unterstützen den internationalen Charakter der Sonnenstrahl GmbH indem Sie uns ein wenig an Ihrer Kultur teilhaben lassen.

Wir erwarten von jeder Familie aktive Mitarbeit in einem Ausmaß von drei Stunden pro Jahr. Zu diesem Zweck hängt in jedem Gruppenraum eine Liste der aktuell benötigten Arbeiten, auf der sie sich selbst für Aufgaben, die sie übernehmen wollen, eintragen können.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag unseres Vereins beträgt 37 €.

Damit ist Ihr Kind während der Betreuungszeit unfallversichert. Versicherungsträger ist die Uniqua Versicherungs AG (Auskünfte zu Versicherungsleistungen sind im Büro zu erfragen).

2. Öffnungs- und Schließzeiten

Montag bis Freitag von 07:00 bis 17.30 Uhr. Aus Sicherheitsgründen ist die Tür zwischen 09:00-11:00 Uhr für den Zutritt von außen gesperrt. Falls sie während dieser Zeit das IDC betreten wollen, rufen Sie bitte Ihre Gruppe an, damit Ihnen geöffnet wird.

Von 07:30 bis ca. 15:00 Uhr werden die Kinder in der Regel in den jeweiligen Gruppen betreut. Außerhalb dieser Zeit erfolgt eine gruppenübergreifende Betreuung.

Wir betreuen Ihre Kinder wahlweise Vormittags oder Ganztags bzw. erweitert Halbtags.

Die Vormittagsbetreuung endet spätestens um 13:00 Uhr, die erweiterte Halbtagsbetreuung (Kindergarten) endet um spätestens 15:00 Uhr. Die Ganztagsbetreuung endet spätestens um 17:30 Uhr.

Sie können jedoch Ihr Kind jederzeit am Nachmittag abholen. Die Betreuungszeit darf ein Ausmaß von 10 Stunden pro Tag nicht übersteigen.

Die Kinder sind bis spätestens 08:45 Uhr zu bringen.

Kommen Ihre Kinder später, verpassen sie die pädagogisch sehr wichtige Orientierungsphase und der Rhythmus der gesamten Gruppe wird gestört.

Unsere Einrichtung ist ganzjährig geöffnet, lediglich an den gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung geschlossen. Zwischen dem 2. und 5. Jänner ist eine Gruppe gegen verbindliche Voranmeldung für berufstätige Eltern offen (genaue Daten werden rechtzeitig bekannt gegeben).

Wir weisen darauf hin, dass der Kindergruppen-, Kindergartenalltag fordernd für Ihr Kind ist und es daher aus pädagogischer und gesundheitlicher Sicht einen Urlaub vom Kindergruppenalltag benötigt (mindestens 3 Wochen im Jahr).

3. Bringen und Abholen /Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindergruppe beginnt bei der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine PädagogIn und endet mit Übergabe an die Eltern oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person. Die Person, die das Kind abholt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Ebenfalls aus Sicherheitsgründen muss das Kind persönlich beim Bringen und Abholen bei der/dem diensthabenden ErzieherIn an- bzw. abgemeldet werden.

Nach dem Abholen Ihres Kindes bitten wir Sie das Haus bzw. den Garten mit ihrem Kind umgehend zu verlassen (aus versicherungstechnischen Gründen).

- nach dem Abholen das Kind bei sich behalten (kein Herumlaufen, kein Betreten anderer Räume)
- nach dem Abholen die Kindertagesstätte umgehend verlassen
- langsames Hinein- und Ausfahren aus dem Parkplatz

Tagesablauf: Bitte berücksichtigen Sie beim Abholen Ihres Kindes den Tagesablauf!

Beim Abholen der Vormittagskinder zu Mittag, achten Sie bitte auf die Mittagsruhe der Ganztagskinder (die Kinder schlafen bzw. halten Mittagsruhe von 12:30 bis 14:30 Uhr!).

Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen in der Kindergruppe bzw. bei der Anwesenheit der Eltern in der Einrichtung haben die Eltern die Aufsichtspflicht.

4. Krankheiten und Abwesenheit in der Kindergruppe

„Vereinbarung über das gemeinsame Vorgehen bei Erkrankung des Kindes“: Bei Eintritt Ihres Kindes in die Kindergruppe erhalten Sie das Informationsblatt „Vereinbarung über das gemeinsame Vorgehen bei Erkrankung des Kindes“. Wir bitten Sie, dieses sorgfältig durchzulesen und dessen Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Sollte Ihr Kind erkranken oder die Kindergruppe einen Tag nicht besuchen, so teilen Sie uns dies bitte telefonisch mit. Wir ersuchen Sie auch, uns längere geplante Abwesenheit im Voraus bekannt zu geben.

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der pädagogischen Leitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Persönliche Daten: Achten Sie darauf, dass Sie uns Änderungen ihrer Telefonnr., der Wohnadresse, Arbeitsstelle usw. unverzüglich mitteilen, damit wir Sie im Not- oder Krankheitsfall erreichen können.

5. Sicherheit

Garderobe: Die in der Garderobe deponierten „Reservegewandbeutel“ sollten aus Sicherheitsgründen aus Stoff und nicht aus Plastik sein. Bitte bedenken Sie, dass das Tragen von Schmuck Ihr Kind gefährden kann. Ebenso stellen Schnüre, Kordeln, verschluckbare Teile in den Taschen sowie Schlüsselbänder und -Anhänger eine Unfallgefahr beim Spielen dar.

6. Ordnung und Hygiene

Betreten von Räumlichkeiten der Kindergruppe: Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen ist das Betreten von folgenden Räumen nur dem Mitarbeiterpersonal erlaubt:

- Küche
- Schlaf- bzw. Bewegungsraum
- Aufenthaltsraum der PädagogInnen
- Mitarbeitertoilette

Gruppenräume: Das Betreten der Gruppenräume ist nur bis zur roten Markierung erlaubt. Der Durchgang durch die Gruppenräume (z.B. beim Abholen am Nachmittag), ist nur den PädagogInnen und den Kindern gestattet. Sollte etwas aus dem Gruppen- oder Schlafräum benötigt werden, wenden Sie sich bitte an eine der anwesenden PädagogInnen.

Mitgebrachte Speisen: Falls Sie Speisen in das IDC mitnehmen (Buffet bei Festen) achten Sie bitte darauf, keine leicht verderblichen Speisen mitzubringen (Mayonnaise, Sahnetorten, Eis...).

7. Haftung

Persönliche Gegenstände: Für sämtliche persönlichen Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt das IDC keine Haftung. Dies gilt auch für die in den Kinderwägen aufbewahrten Gegenstände.

8. Ausflüge

Fallweise werden von der Kindergruppe Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termin werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht an dem Ausflug teilnehmen dürfen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden.

9. Betreuungsbeiträge

Die Betreuungsbeiträge werden jährlich an die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes angepasst. Die Preisliste ist dieser Vereinbarung beigelegt. Eventuelle weitere Preiserhöhungen werden im Voraus gesondert angekündigt.

Der Betreuungsbeitrag für den ersten Betreuungsmonat, das ist der Monat, in den der erste Tag der Eingewöhnungsphase fällt, ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum unserer Platzbestätigung zu bezahlen.

Der Betreuungsbeitrag ist monatlich im Voraus per Einziehungsauftrag bis zum 5. des Monats zu zahlen. Der Betreuungsbeitrag ist ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase zu zahlen, entsprechend dem vereinbarten Betreuungsmodus.

Der Betreuungsbeitrag ist auch während der krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit des Kindes weiter zu bezahlen. Sollte es zu einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kommen, kann der Betreuungsplatz für Ihr Kind von unserer Seite gekündigt werden. Die anfallenden Bankkosten der Rückbuchung werden an Sie weiter verrechnet.

Bei Geschwisterkindern gewähren wir eine Reduktion des Betreuungsbeitrages von 10% für das älteste Kind. Dies betrifft allerdings nicht die Verpflegungskosten.

Eine Reduzierung der Betreuung (weniger Tage, von ganztags auf Vormittags...) ist einen Monat im Voraus anzukündigen und erst nach einem Monat gültig.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

Halbjährlich wird ein Bastelbeitrag von 17 € bei der Kleinkindgruppe und 25€ bei der Kindergartengruppe eingezogen (Oktober und März).

Sollten Sie in besonderen Fällen eine stundenweise längere Betreuung benötigen, berechnen wir Ihnen 7 € pro zusätzlicher Betreuungsstunde. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es der Betreuungsschlüssel zulässt (bitte mit der jeweiligen Gruppenleiterin Rücksprache halten).

Isst Ihr Kind nicht zu Mittag, so verrechnen wir Ihnen 0,75 Euro pro Betreuungstag für die Jause.

10. Aufwendungen für Kinderbetreuung sind steuerlich absetzbar

Kosten für die Kinderbetreuung können als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden. Das heißt, Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbemessungsgrundlage und damit das zu versteuernde Einkommen. Nähere Auskünfte dazu erteilt Ihnen Ihr Wohnsitzfinanzamt!

Eine Bestätigung über die von Ihnen geleisteten Kinderbetreuungskosten (Finanzamtsbestätigung) wird Ihnen am Jahresanfang für das abgelaufene Kalenderjahr automatisch zugesandt.

11. Betreuungsplatz /Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Ein Betreuungsplatz in der Kindertagesstätteguppe (ein bis drei Jährige) gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in der alterserweiterten Kindergartengruppe (zwei bis sechs Jährige) oder in der Kindergartengruppe (drei bis sechs Jährige).

Es obliegt dem Sonnenstrahl über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zu entscheiden, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung.

„In eine Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

Die Sonnenstrahl GmbH behält sich die Möglichkeit vor, den Umfang des Betreuungsplatzes zu reduzieren (Ganztag auf Vormittag oder Reduktion der Anzahl der Betreuungstage), falls ein Elternteil nicht berufstätig ist (in Karenz, in Mutterschutz oder zu Hause), um in dringenden Fällen weiteren berufstätigen Eltern einen Betreuungsplatz anbieten zu können.

Haben die Gruppenleiterin und die pädagogische Leitung des Hauses Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung Ihres Kindes für den Kindertagesstätte- bzw. Kindergartenbesuch, so müssen die Erziehungsberechtigten eine Abklärung durch den Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst für Kinder und Familien – (PPD) des AVS Kärntens zustimmen und erforderliche medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beibringen, um einen Verbleib in der Kindergruppe oder im Kindergarten zu gewährleisten, beziehungsweise um notwendige Schritte zur Förderung Ihres Kindes einzuleiten.

12. Bis zu welchem Alter kann ihr Kind in der Kindergruppe bleiben?

Wird Ihr Kind **bis zum** 31.08. drei Jahre alt, darf es ab September nicht mehr in der Kindergruppe betreut werden.

Wird Ihr Kind **nach dem** 31.08. drei Jahre alt, so kann es bis Ende August des darauf folgenden Jahres bei uns betreut werden.

13. Auflösung des Betreuungsvertrages

Gründe für eine Auflösung des Betreuungsvertrages sind:

- ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensauffälligkeit des Kindes, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung Ihres Kindes für den Kindergarten-, bzw. Kindertagesstättenbesuch.
- Wiederholtes verspätetes Abholen Ihres Kindes von der Kindertagesstätte.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung
- Verletzung der Bestimmungen der Hausordnung und der Statuten durch die Erziehungsberechtigten.
- Nichtentrichtung des Betreuungsbeitrages.
- Auch ohne Angabe von Gründen, insbesondere bei Veränderung der beruflichen Situation des /der Erziehungsberechtigten, die eine Platzvergabe an andere Kinder, die einen Platz dringender benötigen, notwendig macht. In diesem Fall ist eine Auflösung nur zum 31. August eines jeden Jahres möglich.

14. Stornierungskosten nach Platzzusage

Mit der Stornierung oder Platzkündigung erlischt ihre Mitgliedschaft im Verein automatisch. Eine (anteilige) Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.

Im Falle der jährlichen Platzvergabe durch uns im Frühjahr für Herbst des laufenden Jahres, kann der Betreuungsplatz von Ihnen bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres kostenfrei storniert werden. In allen anderen Fällen ist die kostenfrei Stornierung des Betreuungsplatzes durch Sie bis spätestens 2 Monate vor Beginn des vereinbarten ersten Betreuungsmonats möglich. Erfolgt die Stornierung nach diesen Zeitpunkten, verfällt der Betreuungsbeitrag für den ersten Betreuungsmonat aufgrund der unsererseits fixen Platzvergabe bzw. ist dieser jedenfalls zu bezahlen. Dies gilt auch für den Fall der einvernehmlichen Vertragsauflösung.

15. Besondere Bestimmungen für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr

Kinder, die zum Besuch des Kindergartens verpflichtet sind, haben mindestens 16 Stunden in der Woche anwesend zu sein. Diese Anwesenheitsverpflichtung ist auf mindestens 4 Vormittage in der Woche aufzuteilen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht an schulfreien Tagen (gem. Kärntner Schulgesetz). Ein Fernbleiben ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig, wie insbesondere Erkrankungen des Kindes oder eines Angehörigen, oder Tod eines Angehörigen; urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu 3 Wochen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse. Die Erziehungsberechtigten haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.